

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.2013

Geschäftszahl

2013/03/0096

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass im luftfahrtrechtlichen Enteignungsverfahren die Bestimmung des § 37 EibEG 1954 nicht anzuwenden wäre: Vielmehr übernimmt § 99 LuftfahrtG explizit die Systematik des EibEG 1954 und normiert ausdrücklich die sinngemäße Anwendung des EibEG 1954 (auch) hinsichtlich des "Vollzugs der Enteignung" und damit auch der in Rede stehenden, im mit "Vollzug der Enteignung" überschriebenen IV. Teil des EibEG 1954 enthaltenen Bestimmung des § 37. Die - im luftfahrtrechtlichen Enteignungsverfahren sinngemäß anzuwendende - Regelung des § 37 Abs 1 EibEG 1954 knüpft hinsichtlich der Befristung des Rückübereignungsantrags an den "Ablauf der für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten oder verlängerten Frist" an.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2013030096.X02